

## Ihre Eintragung im Transparenzregister – schnelles Handeln für Gesellschaften erforderlich

Einen schönen guten Tag,

über verschachtelte und undurchsichtige Beteiligungskonstruktionen gelingt es immer wieder Geld aus kriminellen Geschäften zu „waschen“.

Mit dem Geldwäschegesetz versucht der Gesetzgeber dem entgegenzuwirken. Es regelt verschiedene Meldepflichten (Sie kennen vielleicht die Meldepflicht von Barzahlungen jenseits der 10.000 €).

Unter anderem sind Gesellschaften verpflichtet, Daten zu ihren „wirtschaftlich Berechtigten“ im Transparenzregister offen zu legen – zumindest soweit die Beteiligung bzw. das Stimmrecht über 25 % liegt.

Die aktuelle Gesetzesänderung im Juni 2021 bedeutet für viele Unternehmen konkreten Handlungsbedarf.

Hier die wichtigsten Eckdaten:

### 1. Welche Gesellschaften müssen melden?

- Aktiengesellschaften, GmbH, UG, Stiftungen, Genossenschaften usw.
- OHG, KG, PartG usw. (Ausnahme: GbR, Grundstücksgemeinschaft)
- Trusts und Treuhänder
- ausländische Gesellschaften mit Immobilienbesitz in Deutschland

### 2. Was muss gemeldet werden?

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Wohnland
- Staatsangehörigkeit
- Typ sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (Beteiligungsquote/ Stimmrechte)

### 3. Gibt es Ausnahmen?

Eingetragene Vereine müssen (zumindest noch) nicht zusätzlich zum Vereinsregister melden. Die Daten werden automatisch in das Transparenzregister übernommen.

### 4. Wie sehen die Sanktionen aus?

Bei „Leichtfertigkeit“ (z. B. einmalig/ kurzfristig) beträgt das Bußgeld 100.000 €, bei wiederholtem oder bewusstem „Nicht-Melden“ können bis zu 1 Mio € fällig werden. Außerdem werden die Nicht-Melder beim Transparenzregister öffentlich „an den Pranger“ gestellt.

5. Wer kann die Daten einsehen?

Jeder darf Einsicht nehmen. Die alte Beschränkung auf das „berechtigtes Interesse“ gibt es nicht mehr.

6. Wer ist verantwortlich?

Die Geschäftsführung muss die Eintragung vornehmen bzw. einen Steuerberater oder Rechtsanwalt damit beauftragen.

7. Übergangsfristen!

Gem. § 59 Abs. 8 GwG bestehen unterschiedliche Übergangsfristen, z.B. für GmbHs bis spätestens 30. Juni 2022.

Was Sie jetzt genau tun müssen ... hängt von Ihrer bisherigen Handlungsweise ab

Hier sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

Gruppe 1: Sie haben Ihre Daten bereits beim Transparenzregister gemeldet  
Überprüfen Sie bitte die Angaben auf Richtigkeit und Aktualität.

Gruppe 2: Sie haben bisher noch nichts gemeldet.

Bisher galt die sog. „Meldefiktion“. Wenn Ihre Daten also in einem anderen Online-Register wie zum Beispiel dem Handelsregister oder dem Partnerschaftsregister gemeldet und online verfügbar waren, reichte dies aus. Diese Meldefiktion entfällt. Für solche Fälle gibt es jedoch eine Übergangsfrist bis 2022.

Achtung: Stehen Ihre Daten bisher online noch nicht bereit, gilt diese Übergangsfrist nicht!

Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Ab 1.8.2021 wird das Transparenzregister zum „Vollregister – alle Daten müssen dort (zusätzlich) gemeldet werden.

8. Wo muss gemeldet werden?

Weitere Informationen, sowie die Möglichkeit zur Registrierung usw. finden Sie auf der Seite <https://www.transparenzregister.de/>

Es gibt eine Reihe von Sondervorschriften, die allerdings zumindest bei unseren Mandanten kaum Relevanz haben (z. B. Nießbrauch, Unterbeteiligungen oder stille Beteiligungen).

Versäumen Sie also nicht die Angaben sehr zeitnah ins Portal hochzuladen.

Für weitergehende Fragen empfehlen wir Ihnen einen Anwalt zu fragen, da wir in dieser Angelegenheit leider nicht beraten dürfen.

Wir hoffen, wir haben mit dieser Information etwas Transparenz in die Intransparenz gebracht.

Beste Grüße

Ihr Team von ARGUS GmbH und ARGUS International GmbH

Dreieich, im August 2021